

INHALT:

- ▼ Satzung für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und den Fachbereich Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport des Landkreises Starnberg vom 19.12.2016
- ▼ 1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg vom 19.12.2016
- ▼ Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Auflösung des Zweckverbands Tourismusverband Starnberger-Fünf-Seen-Land
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Bauleistungsaufträge; Öffentliche Ausschreibung nach VOB; Landkreis Starnberg für Zimmerer- und Dämmarbeiten
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Bauleistungsaufträge; Öffentliche Ausschreibung nach VOB; Landkreis Starnberg für Spenglerarbeiten
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7205 für das Gebiet zwischen Dorfstraße, Huberweg und Maurerberg Gemarkung Hadorf; Erlass einer Veränderungssperre
- ▼ Jahresabschluss 2015 des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

◆ Satzung für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und den Fachbereich Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport des Landkreises Starnberg vom 19.12.2016

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 10.05.2016 (GVBl. S.82) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 3 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), erlässt der Kreistag folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung

- (1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe betraut zwei Fachbereiche mit der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben:
 1. Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
 2. Fachbereich Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport.
- (2) Dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie obliegen
 1. die nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
 2. die gemäß Art. 28 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse,
 3. sowie die nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Dem Fachbereich Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport obliegen die Aufgaben
 1. der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit an Schulen gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII,
 2. der Erziehungsberatung, u.a. gemäß § 28 SGB VIII,

3. der Sportförderung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII (und der Sportförderrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung)
 4. sowie die nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Die gesetzlichen Aufgaben werden durch den Jugendhilfeausschuss (JHA) und durch die Verwaltungen der Fachbereiche wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung der Fachbereiche

- (1) Die Verwaltungen der Fachbereiche sind Dienststellen des Landratsamtes Starnberg.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachbereiche werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von den dafür bestellten Leiterinnen bzw. Leitern der Fachbereiche geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Leitungen der jeweiligen Fachbereiche führen die Geschäfte der laufenden Verwaltung jeweils eigenständig aus; hierzu gehört auch die Vertretung in den einzelnen Bereichen nach außen.
- (5) Die Zusammenarbeit und Kooperation der Fachbereiche untereinander folgt den verwaltungsorganisatorischen Vorgaben im Landratsamt.
- (6) Die Fachbereiche unterstützen die/den Vorsitzende/n des JHA bei der Vorbereitung der Sitzungen des JHA. Die Federführung für den JHA, einschließlich Fertigung der Sitzungsniederschriften, obliegt dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Der Fachbereich Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport liefert die seine Aufgaben betreffenden Unterlagen und Beschlussvorlagen zu. Die angemeldeten Themen sind auf die Tagesordnung zu setzen. Über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes entscheidet die jeweils zuständige Fachbereichsleitung. Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse obliegt dem jeweils federführend betroffenen Fachbereich.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem JHA gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem JHA als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des JHA sind:
 1. der Landrat bzw. die Landrätin oder ein von ihm bzw. ihr bestimmtes Mitglied des Kreistages (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG)
 2. 7 Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB VIII),
 3. ein(e) vom Kreistag gewählte Frau oder Mann, die/der in der Jugendhilfe erfahren ist (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB VIII),
 4. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem JHA neben den Leitungen der beiden Fachbereiche im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 AGSG die in Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 AGSG genannten Mitglieder sowie nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - der Katholischen Kirche
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche an.
- (4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen und zu benennen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG).

- (5) Der JHA oder sein Vorsitzender bzw. seine Vorsitzende sollen in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen besonders betreffen, einen Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen im Landkreis Starnberg hinzuziehen.

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des JHA werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art.17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistages abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des JHA (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistages bestellt.
- (5) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung berufene Leitung für den Fachbereich Jugend und Sport übernimmt die Leitung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie. Die Bestellung als beratendes Mitglied des JHA im Sinn des Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 AGSG bleibt bestehen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der JHA beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der JHA soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung der Leiter bzw. Leiterinnen der Fachbereiche ist der JHA zu hören.
- (3) Der JHA hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der JHA nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,

5. Vorbereitung des Abschnitts "Jugendhilfe" des Haushaltsplans,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der JHA kann hierfür Fördergrundsätze oder Richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der JHA kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder Richtlinien beschließen,
8. Entgegennahme der jährlichen Berichte der beiden Fachbereiche; der erste Bericht nach Beginn der Wahlzeit wird auch im Kreisausschuss und im Kreistag behandelt,
9. Erlass einer Geschäftsordnung für den JHA.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im JHA führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistages, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Der JHA tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des JHA oder bei der Verwaltung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des JHA.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des JHA werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

- (1) Der JHA kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der JHA fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des JHA führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Leiter oder die Leiterin des jeweils betroffenen Fachbereichs ist zu den Sitzungen der Unterausschüsse einzuladen.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem JHA aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbär.

Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).

- (2) Die übrigen Mitglieder des JHA erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des JHA teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorbereitenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der JHA
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Der JHA kann sich dabei der Hilfe eines vorbereitenden Unterausschusses bedienen und wird von dem jeweils betroffenen Fachbereich unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im JHA vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des JHA und ggf. eines vorbereitenden Unterausschusses teilzunehmen.



Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der JHA.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.07.2014, in Kraft getreten zum 01.05.2014, außer Kraft.

Starnberg, 19.12.2016

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth, Landrat

◆ 1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg vom 19.12.2016

Aufgrund von Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 3 Bayerisches E-Government-G vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) beschließt der Kreistag folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1

Die Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg in der Fassung vom 28.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
2. § 34 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Als beratende Mitglieder gehören dem JHA neben den Leitungen der beiden Fachbereiche im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 AGSG die in Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 AGSG genannten Mitglieder sowie nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
- der Katholischen Kirche
- der Evangelischen Kirche
an.“

§ 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Starnberg, 19.12.2016

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth, Landrat

◆ Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Starnberg gibt sich auf Grund des Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 10. Mai 2016 (GVBl. S. 82), folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Sitzungszwang

Der Ausschuss beschließt nur in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 2 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII i. V. m. Art. 46 LKrO).
- (2) Für die Presse sind stets Plätze freizuhalten.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch die/den Vorsitzende(n) ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

§ 3 Nicht öffentliche Sitzungen

- (1) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII i.V.m. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO). In nicht öffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:
 1. Stellungnahme hinsichtlich der Bestellung der Leiterinnen oder der Leiter der Verwaltung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie sowie des Fachbereichs Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII),
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Stellenplan des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie und des Fachbereichs Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport

- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 4 Einberufung

Der Ausschuss wird durch die Landrätin oder den Landrat einberufen. Er ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es mindestens ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder beantragt (§ 71 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII).

§ 5 Ladung

- (1) Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Brief, Fax, E-Mail oder mittels elektronischen Kreistagsinformationssystemen. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf 5 Tage abgekürzt werden.

- (3) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Ausschussmitgliedern rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist. Ausschussmitglieder, die der Teilnahme am elektronischen Kreistagsinformationssystem schriftlich zugestimmt haben, erhalten Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial ausschließlich über das EDV-System bereitgestellt; ausgenommen sind Unterlagen, die nicht elektronisch verfügbar sind oder den für den Ausdruck im häuslichen Bereich zumutbaren Umfang überschreiten. Das Speichern der Unterlagen zu Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, auf dem häuslichen Computer ist aus Gründen der Datensicherheit nicht erlaubt.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Landrätin oder der Landrat setzt nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie und der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Fachbereichs Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport die Tagesordnung fest.
- (2) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge der Mitglieder des Ausschusses, die schriftlich oder bei Teilnahme am elektronischen Kreistagsinformationssystem über das dort bereit gestellte Antragsmodul bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Landrätin oder beim Landrat eingegangen und ausreichend begründet sind, sind in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu behandeln.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge werden ohne Aussprache vertagt und in der nächsten Ausschusssitzung behandelt. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg.
- (3) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

III. Sitzungsverlauf

§ 8 Sitzungsablauf, Handhabung der Ordnung

- (1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Abweichungen beschließt der Ausschuss.
- (2) Die/der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Sie/er oder ein(e) von ihr/ihm bestellte(r) Berichterstatter(in) trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.
- (3) Über Sitzungsgegenstände, die ein Arbeitskreis vorbehandelt hat, wird der Bericht des Arbeitskreises bekannt gegeben.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat kann nach ihrem/seinem Ermessen oder auf Antrag eines Ausschussmitgliedes Beschäftigte des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Ausschusses beiziehen; sie können gehört werden. Die für die einzelnen Beratungsgegenstände zuständigen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsbereichsleiter des Landratsamtes sollen in der Regel beigezogen werden.
- (5) Die/ der Vorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum. Sie/er kann Ausschussmitglieder zur Ordnung rufen und ihnen das Wort entziehen.



Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Das Landratsamt Starnberg - Fachbereich Gesundheitswesen - bietet an:

- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
- Allgemeine Beratung in Schwangerschaftsfragen
- Beratung über finanzielle Hilfen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Termine: Telefon 08151 148-920 oder 148-900
www.lk-starnberg.de/schwangerschaftsberatung

Landratsamt Starnberg – Gesundheitswesen
Dampfschiffstraße 2 a • 82319 Starnberg



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

55. Ausgabe vom 28. Dezember 2016

Seite 3

(6) Ausschussmitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können von der/dem Vorsitzenden mit Zustimmung des Ausschusses von der Sitzung ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(7) Während der Sitzungen ist den Ausschussmitgliedern die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind lautlos zu stellen oder auszuschalten.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben. Bei der zweiten Einladung muss auf die Bestimmung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 10 Beratung

(1) Nach der Berichterstattung ist die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie oder die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Fachbereichs Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport zu hören, wenn sie/er nicht Berichterstatte(r)in war. Danach folgt der Vortrag zugezogener Sachverständiger. Im Anschluss daran eröffnet die/der Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Ausschusses, die gemäß Art. 43 Abs. 1 LKrO von der Beratung und Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses ist in gleicher Weise wie den beschließenden Mitgliedern das Wort zu erteilen. Die/der Vorsitzende erteilt es in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Auf Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- Anträge der Geschäftsordnung
- Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenen Antrages

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen. Ebenso ist über einen Antrag auf Schließung der Rednerliste sowie Schluss der Beratung sofort abzustimmen.

(5) Die/der Vorsitzende, die/der Berichterstatte(r)in, die/der Leiter(in) der Verwaltung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie oder die/der Leiter(in) des Fachbereichs Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport und die/der Antragsteller(in) haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der/dem Vorsitzenden geschlossen.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Ausschussmitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

§ 11 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt die/der Vorsitzende abstimmen. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- Anträge zur Geschäftsordnung
- weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen,

die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben

3. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung hat die/der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(3) Es wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses namentliche Abstimmung verlangt.

(4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wenn nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(5) Die/der Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt sofort das Ergebnis bekannt. Sie/er stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Das Ergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 12 Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit zu geben, an die/den Vorsitzende(n) oder mit deren/dessen Zustimmung anwesende Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände im Rahmen der Zuständigkeit des Ausschusses zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so sollen sie in der nächsten Sitzung beantwortet werden.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 13 Form und Inhalt

(1) Form und Inhalt der Niederschrift über die Verhandlungen des Ausschusses richten sich nach Art. 48 Abs. 1 LKrO. Für die Niederschrift ist die/der Vorsitzende verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.

(2) Die Niederschrift muss ersehen lassen

- Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
- Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
- Namen der anwesenden Ausschussmitglieder,
- Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
- Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- Abstimmungsergebnis,
- Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Ausschussmitglieds,
- Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(3) Ist ein Mitglied des Ausschusses bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist das besonders zu vermerken.

(4) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 14 Einsichtnahme, Abschriften, Kreistagsinformationssystem

(1) Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen des Ausschusses einzusehen. Sie können bei der Landrätin oder bei dem Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO). Die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, kann bei der Landrätin oder dem Landrat verlangt werden, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(2) Die Ausschussmitglieder erhalten die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Ausschusses.

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen und die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, deren Geheimhaltungsgründe weggefallen sind, werden in das mit einem individuellen Passwort geschützte elektronische Kreistagsinformationssystem eingestellt. Das Speichern der Beschlussauszüge über Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, auf dem häuslichen Computer ist nicht erlaubt. Das Recht der Ausschussmitglieder aus Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(4) Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht auch allen Kreisbürgerinnen und Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Verteilung der Rechtsgrundlagen

Die oder der Vorsitzende händigt jedem Mitglied des Ausschusses je ein Exemplar der Satzung für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und den Fachbereich Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport und dieser Geschäftsordnung aus.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.09.2014 außer Kraft.

Starnberg, 19.12.2016

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth, Landrat

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 20.12.2016 die Baugenehmigung zur Umnutzung eines Raumes im Untergeschoss zu Aufenthaltszwecken und die Vergrößerung eines Lichtschachtes auf dem Grundstück [REDACTED]

erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen

zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Auflösung des Zweckverbands Tourismusverband Starnberger-Fünf-Seen-Land

Auf die Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbands Tourismusverband Starnberger-Fünf-Seen-Land im Oberbayerischen Amtsblatt (OBABl) Nr. 26 vom 23.12.2016 wird hingewiesen.

Starnberg, 20.12.2016

◆ Bekanntgabe öffentlicher Bauleistungsaufträge; Öffentliche Ausschreibung nach VOB; Landkreis Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass ab 23.12.2016 über die Bayerische Staatszeitung folgende Arbeiten zur Öffentlichen Ausschreibung bekannt gemacht wurden:

Landkreis Starnberg, Landratsamt Starnberg, Sanierung der Titanzinkdächer, Zimmerer- und Dämmarbeiten (LRA_Ö_40/16)

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind ab sofort in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E61496933>.

Starnberg, 22.12.2016

◆ Bekanntgabe öffentlicher Bauleistungsaufträge; Öffentliche Ausschreibung nach VOB; Landkreis Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass ab 23.12.2016 über die Bayerische Staatszeitung folgende Arbeiten zur Öffentlichen Ausschreibung bekannt gemacht wurden:

Landkreis Starnberg, Landratsamt Starnberg, Sanierung der Titanzinkdächer, Spenglerarbeiten (LRA_Ö_41/16)

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind ab sofort in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E97244747>.

Starnberg, 22.12.2016

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

55. Ausgabe vom 28. Dezember 2016

Seite 4

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 7205 für das Gebiet zwischen Dorfstraße, Huberweg und Maurerberg Gemarkung Hadorf; Erlass einer Veränderungssperre**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Starnberg folgende

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Dorfstraße, Huberweg und Maurerberg, Gemarkung Hadorf (Bebauungsplan Nr. 7205)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der nebenstehenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7205.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe der § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der ihr zugrunde liegende Bebauungsplan Nr. 7205 rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretenen Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Starnberg, 21.12.2016

Stadt Starnberg – Eva John, Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

◆ **Jahresabschluss 2015 des Verband Wohnen im Kreis Starnberg**

Auf der Grundlage des in der Versammlung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg am 12.12.2016 gefassten Beschlusses wird folgendes bekannt gemacht:

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Der Verband bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und –gesellschaften) e.V., Gesetzlicher Prüfungsverband, hat den Jahresabschluss 2015 nach § 317 HGB geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

2. Beschluss über die Feststellung und die Behandlung des Jahresergebnisses:

Die Versammlung genehmigt den Jahresabschluss zum 31.12.2015, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht und stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2015 fest.

Bilanzsumme: 173.622.275 EUR

Bilanzgewinn: 28.723 EUR

Auf der Grundlage des Ergebnisses der

Umgriff – Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 7205 in Hadorf



Abschlussprüfung und des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Versammlung folgende Gewinnverwendung:
Der Bilanzgewinn in Höhe von 28.723,94 € ist der satzungsmäßigen Rücklage zuzuführen.

können in der Zeit vom 09.01.17 bis 13.01.17 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Starnberg, 19.12.2016

3. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:

Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht liegen in den Verwaltungsräumen des Verband Wohnen im Kreis Starnberg öffentlich aus und

Verband Wohnen im Kreis Starnberg

Michael Vossen, Geschäftsführer